

§ 1

1. Der Verein führt den Namen:
"Freundeskreis des Staatlichen Robert-Schuman-Gymnasiums Saarlouis"
2. Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden.
Nach Eintragung führt er im Namen den Zusatz "e. V."
3. Der Sitz des Vereins ist Saarlouis.

§ 2

1. Der Freundeskreis des Staatlichen Robert-Schuman-Gymnasiums Saarlouis verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Er dient der Förderung sozialer Bildung.
2. Der Freundeskreis ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Die Förderung sozialer Bildung soll insbesondere erreicht werden durch:
 - a) Jugendseminare und Jugendlager zur Pflege des Gemeinsinns und zur Förderung der Gesundheitserziehung
 - b) Schüleraustausch mit Patenschulen im Ausland, insbesondere in Frankreich und England
 - c) Sonderkurse für Katastrophenschutz, Erste Hilfe und Verkehrserziehung
 - d) Förderung von Gruppen- und Arbeitsgemeinschaften der Schüler des Robert-Schuman-Gymnasiums
 - e) finanzielle Unterstützung der Schule bei der Beschaffung zusätzlicher Lehrmittel, sofern der oder die Schulträger nicht bereit oder in der Lage sind, diese Mittel bereitzustellen.
 - f) Auszeichnungen für besondere schulische Leistungen
4. Die genannten Ziele werden durch den Vorstand des Freundeskreises in einer besonderen Geschäftsordnung festgelegt.
5. Über die Zuweisung von Mitteln (Zuschüsse o.ä.) entscheidet der Vorstand auf Antrag.
Der Vorstand ist nur berechtigt, im Rahmen der tatsächlichen Barmittel zu verfügen.

§ 3

1. Mitglieder des Vereins können sein:
 - a) Schüler des Robert-Schuman-Gymnasiums Saarlouis
 - b) Eltern der vorgenannten Schüler
 - c) Ehemalige Schüler der Schule
 - d) Freunde des Robert-Schuman-Gymnasiums
2. Rechte und Pflichten aus der Mitgliedschaft von Schülern werden vom gesetzlichen Vertreter wahrgenommen, soweit die Mitglieder nicht selbst selbst vertretungsberechtigt sind.
3. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Bemühungen des Freundeskreises zu unterstützen und den festgesetzten Jahresbeitrag zu bezahlen.
Der Jahresbeitrag wird durch die Mitgliederversammlung festgesetzt.
4. Der Eintritt in den Verein hat durch schriftliche Erklärung zu erfolgen.
Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.
Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht.
5. Der Austritt ist dem Vorstand schriftlich zu erklären.
Die Austrittserklärung muß dem Vorstand spätestens einen Monat vor Ablauf des Schuljahres vorliegen.
6. Die Mitgliedschaft erlischt
 - a) durch Tod
 - b) durch Austritt aus dem Freundeskreis
 - c) durch Ausschuß
7. Der Ausschuß eines Mitgliedes kann durch Beschluß des Vorstandes ausgesprochen werden, wenn
 - a) das Mitglied sich eines Verhaltens schuldig macht, welches den Zielen des Freundeskreises widerspricht,
 - b) das Mitglied mit dem Mitgliedsbeitrag eines Jahres in Rückstand gerät und trotz schriftlicher Zahlungsaufforderung nicht längstens innerhalb von 14 Tagen seiner Beitragspflicht nachkommt.
8. Gegen die Entscheidung des Vorstandes, die den Ausschuß eines Mitgliedes ausspricht, kann das Mitglied binnen eines Monats nach Zustellung einer schriftlichen Ausfertigung des Ausschießungsbeschlusses die Mitgliederversammlung anrufen.
9. Die Mitglieder haben bei ihrem Ausscheiden oder bei der Auflösung oder Aufhebung des Freundeskreises keinerlei Ansprüche auf Teile des Vereinsvermögens.

§ 4

1. Organe des Vereins sind der Vorstand (geschäftsführender und erweiterter Vorstand) und die Mitgliederversammlung.

Der geschäftsführende Vorstand besteht aus:

- a) dem Vorsitzenden
- b) dem stellvertretenden Vorsitzenden
- c) dem Schatzmeister, der gleichzeitig Geschäftsführer ist
- d) dem Schriftführer
- e) dem Organisationsleiter.

Der erweiterte Vorstand besteht - ohne Stimmrecht - aus:

- a) dem Direktor der Schule
- b) dem Vertreter des örtlichen Personalrates des Lehrerkollegiums.
- c) dem Vorsitzenden der Elternvertretung
- d) dem Vorsitzenden der Schülervertretung

2. Der Vorstand kann nach Bedarf Berater zur Mitarbeit heranziehen.

3. Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende. Jeder von ihnen ist allein zur Vertretung berechtigt.

4. Der geschäftsführende Vorstand wird alle zwei Jahre von der Mitgliederversammlung gewählt.

5. Die Kasse ist vor jeder Mitgliederversammlung, in welcher die Neuwahl des Vorstandes ansteht, von zwei Kassenprüfern zu prüfen.
Die Kassenprüfer werden von der Mitgliederversammlung gewählt.

6. Im Innenverhältnis gilt folgendes:
Der Vorstand soll Rechtsgeschäfte nur auf Grund von Beschlüssen des geschäftsführenden Vorstandes schließen; in eiligen Fällen hat er nach Möglichkeit wenigstens das Einverständnis des Schatzmeisters vorher einzuholen. Der stellvertretende Vorsitzende soll den Verein nur dann vertreten, wenn der Vorsitzende ihm hierzu einen ausdrücklichen Auftrag erteilt hat oder wenn der Vorsitzende verhindert ist.

§ 5

1. Jede Mitgliederversammlung muß schriftlich 14 Tage vorher mit den zu behandelnden Tagesordnungspunkten den Mitgliedern bekanntgegeben werden. Mindestens einmal im Jahr muß eine Mitgliederversammlung stattfinden.

2. Vereinsbeschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der erschienenen Mitglieder gefaßt.
Die Abstimmungen erfolgen öffentlich, wenn nicht mindestens 1/4 der anwesenden Mitglieder geheime Abstimmung verlangt.
Satzungsänderungen können nur durch die Mitgliederversammlung mit 2/3 der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

3. Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen, welches vom 1. Vorsitzenden zu unterzeichnen ist.

§ 6

Das Geschäftsjahr ist das Schuljahr.

§ 7

1. Die Mittel dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder dürfen keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen des Freundeskreises erhalten. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

2. Die Mitglieder des Vorstandes und die übrigen Vereinsmitglieder erhalten für ihre Tätigkeit keine Vergütung. Auf Antrag können ihnen bare Auslagen erstattet werden.

§ 8

1. Die Mitgliederversammlung kann die Auflösung des Vereins beschließen. Der Auflösungsbeschluß kann nur mit 3/4 Mehrheit aller Mitglieder gefaßt werden.
Kommt die Dreiviertelmehrheit nicht zustande, so kann in einer erneut anzuberäumenden Mitgliederversammlung mit Dreiviertelmehrheit der erschienenen Mitglieder beschlossen werden.

2. Für den Fall der Auflösung fällt das etwaige vorhandene Vermögen dem Robert-Schuman-Gymnasium Saarouis zu, das es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Januar 1981